

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2026

Nr. 45

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am  
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**176**

## **Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 28.04.2026

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), § 29 Absatz 4 Satz 3, § 60 Absatz 2 Nummer 2, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), § 2 c, § 6 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621, 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 20 Abs. 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der KIT-Senat am 20.04.2026 die folgende Satzung beschlossen.

### INHALTSÜBERSICHT

#### ABSCHNITT 1

##### Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrages**
- § 4 Auswahlkommission**

#### ABSCHNITT 2

##### Auswahlverfahren

- § 5 Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkriterien**
- § 7 Bildung der Rangliste**

#### ABSCHNITT 3

##### Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

- § 8 Zulassungsentscheidung**
- § 9 Inkrafttreten**

---

## ABSCHNITT 1

### *Allgemeine Regelungen*

#### § 1

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Sind für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Zulassungszahlen nach der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, vergibt das KIT 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach Maßgabe dieser Satzung nach dem Grad der Eignung der Bewerber/innen für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt das KIT in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zehn Prozent an Studienbewerber/innen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die nicht Deutschen nach § 1 Absatz 2 HZVO gleichgestellt sind.

#### § 2

##### **Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfänger/innen erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss

**bis zum 15. Juli eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### § 3

##### **Form des Antrages**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer anderen Qualifikation im Sinne des § 58 Absatz 2 Landeshochschulgesetz;
  2. sofern vorhanden:
    - a) Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und
    - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,  
  
die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie
  3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Un-

terlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

- (3) Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 2 noch nicht vor, kann der Antrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig angeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Zeugnis-Erstellung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Beteiligung am Auswahlverfahren und die Zulassung erfolgen in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung unverzüglich, spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

## § 4

### Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen mindestens eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei fachkundigen Personen. Ein/e Studierendenvertreter/in kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Auswahlkommission teilnehmen. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## ABSCHNITT 2

### *Auswahlverfahren*

## § 5

### Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren ist nicht zu beteiligen, wer
  - a) sich nicht frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
  - b) im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt
  - c) nicht fristgerecht erklärt, dass im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder

einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht verloren wurde (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG). Über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet die Auswahlkommission des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Ausschlussbescheid.

- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 7.

## § 6

### Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik, bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in den letzten vier Schulhalbjahren belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet) sowie,
3. folgende Vorerfahrungen:
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
  - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,

die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.

## § 7

### Bildung der Rangliste

- (1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der in der Hochschulzugangsberechtigung erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60<sup>1</sup> geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der in § 6 Nr. 2 genannten Fächer werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter

Wert) addiert, wobei das Fach Mathematik doppelt gewertet wird, und durch die Zahl der insgesamt herangezogenen Einzelnoten geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Die Punktzahl der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Nr. 1 Buchstabe a) und der Einzelnoten nach Nr. 1 Buchstabe b) werden addiert. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

## 2. Bewertung der Vorerfahrungen:

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die Vorerfahrungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. kaufmännische Berufe sowie Technik- und Informatikberufe) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) praktische Tätigkeiten (z.B. Freiwilligendienste),
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen)

Aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und nach Absatz 1 Nr. 2 (Vorerfahrungen) werden addiert (max. 30 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmenden des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Satz 8 HZG.

## ABSCHNITT 3

### *Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen*

#### **§ 8**

#### **Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

---

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2008, Nr. 23, S. 88 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT 2021, Nr.433, S. 169 ff), außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. April 2026

*gez.*

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*

*(Präsident des KIT)*